

## Ausleihordnung der RS Hürtgenwald Stand 2009/10

**Gemäß § 3 der Gemeindeordnung NRW und des § 96 (1) SchulG des Landes NRW überlässt die Gemeinde Hürtgenwald Lernmittel zum befristeten Gebrauch.**

**Gem. RdErl. vom 2.05.2005 (BASS 16-01 Nr.5) Abs.6 sind ausgeliehene Lernmittel Eigentum des Schulträgers.**

**„Die Schülerinnen und Schüler sind auf ihre Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und Rückgabe in gebrauchsfähigem Zustand ausdrücklich hinzuweisen. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verlust kann zu einer Verpflichtung zu Schadenersatz führen.“**

*Diese Ordnung gilt für **alle** Schüler der RS Hürtgenwald, die die Buchausleihe in Anspruch nehmen.*

### **§ 1 Lernmittelfreiheit/Schulbuchleihe**

(1) Die Gemeinde Hürtgenwald stellt als Schulträger allen Schülern die notwendigen Schulbücher unter Berücksichtigung der Lehrplaninhalte leihweise zur Verfügung.

(2) Die ausgeliehenen Schulbücher **bleiben Eigentum der Gemeinde als Schulträger**. Mit der Übergabe der Schulbücher an den Schüler durch den zuständigen Lehrer wird zwischen der Gemeinde Hürtgenwald als Verleiher und dem Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit vertreten durch

seinen gesetzlichen Vertreter, als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff BGB geschlossen.

### **§ 2 Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters**

(1) Der Schüler hat die entlehnten Schulbücher pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu hat er die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken zu unterlassen und das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behältnis zu vermeiden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule an den **verantwortlichen Lehrer** zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schulbuches. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr.

Verlässt ein Schüler die Schule im laufenden Schuljahr, sind die Schulbücher ebenfalls zurückzugeben.

(3) Veränderungen oder Verschlechterungen, die über einen normalen, gebrauchabhängigen Verschleiß hinausgehen, sind nach diesen Bestimmungen zu ersetzen.

Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe des Schulbuches nicht erfolgen, ist in analoger Anwendung Ersatz zu leisten.

### **§ 3 Nutzungsdauer/Abschreibung**

(1) Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchabhängigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer bei Schulbüchern 4 Schuljahre.

(2) Bei Gebrauchsüberlassung an einen Schüler ist unter Aufsicht des Klassenleiters durch den Schüler im Schulbuch folgendes zu dokumentieren:

- Vor- und Zuname des Schülers
- Klasse
- Schuljahr.

Außerdem ist ein Hinweis über das Eigentum der Gemeinde Hürtgenwald, den pfleglichen Umgang und die Ersatzpflicht aufgenommen.

Bei Rückgabe des Schulbuches hat der **verantwortliche Lehrer** den Buchzustand mit weiter verleihbar oder unbrauchbar einzuschätzen. Darüber hinaus können weitere Vermerke, die den Buchzustand beschreiben, angebracht werden. Der Schulleiter kann festlegen, dass die Dokumentation der notwendigen Schülerdaten und des Buchzustandes außerhalb der Schulbücher erfolgt.

#### § 4 Ersatzpflicht nach Ablauf der Entleiherzeit

(1) Stellt der **verantwortliche Lehrer** bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchtsabhängige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 3 verkürzt wird (ungenügender Buchzustand), ist der Schüler zum **anteiligen** pauschalen Einsatz des Anschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:

nach dem ersten Nutzungsjahr 75 v.H. des Anschaffungswertes  
 nach dem zweiten Nutzungsjahr 50 v.H. des Anschaffungswertes  
 nach dem dritten Nutzungsjahr 25 v.H. des Anschaffungswertes.

Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Schulbuch wegen Verlustes nicht mehr zurückgegeben werden kann.

(2) Schulbücher, für die nach Absatz 1 Ersatz geleistet wurde, sind **unabhängig** von der Ersatzleistung nach den Regelungen des ersten Abschnittes zurückzugeben. Das gilt auch bei Schulbüchern, die aufgrund ihres Erhaltungszustandes über die Nutzungsdauer nach § 3 Absatz 1 hinaus verwendet werden. In diesen Fällen ist bei der Rückgabe eine Ersatzpflicht jedoch ausgeschlossen.

#### § 5 Ersatzpflicht im laufenden Schuljahr

(1) Wird ein Schulbuch **während** der Entleiherzeit unbrauchbar oder geht verloren, ist folgender pauschaler Ersatz des Anschaffungswertes zu leisten:

- im ersten Nutzungsjahr 100 v.H. des Anschaffungswertes
- im zweiten Nutzungsjahr 75 v.H. des Anschaffungswertes
- im dritten Nutzungsjahr 50 v.H. des Anschaffungswertes
- im vierten Nutzungsjahr 25 v.H. des Anschaffungswertes.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Schüler im laufenden Schuljahr die Schule verlässt und deshalb die Schulbücher zurückzugeben hat.

#### § 6 Ausschluss der Ersatzpflicht

Neben den Fällen des § 5 ist die Ersatzpflicht dann ausgeschlossen, wenn die Verschlechterung oder der Verlust des Schulbuches durch ein **unabwendbares** Ereignis (z.B. Brand, Überschwemmung der Wohnung) eingetreten ist.

#### § 7 Schulorganisation

Dem Schulleiter obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe zu treffen. Er bestimmt insbesondere den **verantwortlichen Lehrer** im Sinne dieser Ordnung. Er kann mehrere verantwortliche Lehrer benennen.

#### § 8 Durchsetzung des Ersatzanspruches

Der festgestellte Ersatzbetrag ist dem Schüler, im Falle der Minderjährigkeit dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich in Rechnung zu stellen. Diese Forderung ist bis spätestens zwei Wochen nach Rechnungslegung durch Einzahlung **oder** Überweisung des Rechnungsbetrages auf das Konto der RS Hürtgenwald Raiffeisenbank Simmerath e.G. Blz. 3706962 Ktonr.220 189 5017 zu erfüllen.

#### § 9 Erwerb von Schulbüchern durch Schüler

Sind Schulbücher nicht mehr verleihfähig, können diese auf Wunsch des Schülers gegen Entgelt in dessen Eigentum übergehen. Das Entgelt beträgt abhängig vom Buchzustand 0 v.H. bis 10 v.H. des Anschaffungswertes. Die Entscheidung über die Höhe des Entgeltes trifft der Schulleiter auf Vorschlag des verantwortlichen Lehrers.

Hürtgenwald, im August 2009-

gez.

W.Machauer

Realschulrektor